

# **Astronomische Arbeitsgemeinschaft**

in der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.

## **Nutzungsordnung für die Sternwarte**

Beschlossen am 03.12.2013

### **§1 Grundgedanken**

Die Siemens AG hat der Astronomischen Arbeitsgemeinschaft (AAG) das Nutzungsrecht für die Sternwarte in Marloffstein (inkl. Grundstück) gewährt. Daraus leitet sich ab, dass die Mitglieder die Sternwarte nutzen dürfen, aber auch für die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des Gebäudes und des Instrumentariums sowie die Grundstückspflege verantwortlich sind. Dafür notwendige Beauftragungen von Helfern und Beschaffungen von Material und Teleskopkomponenten werden, basierend auf Beschlüssen der Mitglieder, aus den Mitteln der AAG finanziert.

### **§2 Nutzung des Teleskops und des Grundstücks**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, bei ihren Arbeiten die Einrichtungen der AAG bei fachlicher Kenntnis in Anspruch zu nehmen. Eine selbständige Nutzung der Instrumente darf ausschließlich nach vorhergehender Einweisung durch sachkundige Mitglieder erfolgen. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder gegen Kostenerstattung jeweils eigene Schlüssel für den Zutritt zur Sternwarte.
- (2) Zur Koordination der einzelnen Beobachtungsinteressen sind die Mitglieder gehalten, ihre Wünsche und Planungen zu kommunizieren. Hierzu stellt auf Anfrage der Vorsitzende einen Kalender im Internet bereit, in den jeder Interessent seinen Terminwunsch einträgt.
- (3) Bei Inbetriebsetzung des Teleskops sowie bei Beendigung der Beobachtungssitzung sind die am Teleskop ausliegenden Checklisten zu beachten bzw. abzuarbeiten.
- (4) Die Nutzung der AAG-Einrichtungen ist im Beobachtungsbuch mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Festgestellte Störungen sind der Gruppe zu melden.
- (5) Gäste und Besucher sind willkommen, müssen aber kompetent durch ein AAG-Mitglied geführt werden. Sie müssen im Vorfeld auf die besondere Situation der Sternwarte hingewiesen werden (Lage, fehlende Infrastruktur). Hierzu ist das Merkblatt „Sternwarte“ oder „Sternwarte-S“ zu verwenden
- (6) Erdarbeiten/Grabungen etc. sind auf dem Grundstück untersagt, da das es sich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt.

### **§3 Beschaffungen, Beauftragungen**

- (1) Beauftragungen von Arbeiten zur Grundstücks- oder Gebäudepflege sowie Beschaffungen von neuen Instrumenten oder Komponenten werden im Rahmen der regelmäßigen Gruppentreffen inklusive der zu erwartenden Kosten besprochen und beschlossen. Kosten, die dabei entstehen, müssen über das Bankvermögen der AAG gedeckt sein und werden bei entsprechendem Beschluss aus dem Guthaben der AAG bezahlt bzw. erstattet.
- (2) Die Kommunikation kann sowohl im Rahmen der regelmäßigen Gruppentreffen (s.o.) als auch per E-Mail-Abfrage erfolgen, letzteres insbesondere dann, wenn Dringlichkeit vorliegt. Es genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. E-Mail-Rückmeldungen. Beschaffte Komponenten werden in einer Inventarliste geführt.
- (3) Für die Pflege des Grundstückes wird folgende Lösung bevorzugt:  
Ein von der AAG Beauftragter darf das Sternwartengrundstück als Gartengrundstück unter Beachtung von §2, Abs. (6) nutzen, muss dafür im Gegenzug das Grundstück insgesamt in einem gepflegten Zustand halten. Die entsprechenden Vereinbarungen sollen ausschließlich dazu dienen, das Anwesen in einem gutem Zustand zu halten - ohne Gewinnabsicht durch Pachteinnahmen o.ä.. Der AAG-Vorstand trifft die hierzu nötigen Verabredungen.  
(Hinweis: Dies wird seit vielen Jahren so gehandhabt.)